SCHEIDUNGonline

Infobroschüre

Liebe Interessentin / Interessent einer Scheidung online,

mit diesem kostenlosen Infopaket möchten wir Sie über die häufigsten Fragen bei Trennung und Scheidung informieren.

Seit 2003 bieten wir unseren Mandanten unkomplizierte Scheidungen über das Internet an. Mit mehr als 7000 erfolgreich durchgeführten Online-Ehescheidungen sind wir ein kompetenter Partner im Scheidungsrecht.

Unsere erfahrenen Fachanwälte stehen Ihnen jederzeit beratend zur Seite. Sparen Sie Kosten auch mit einvernehmlicher Scheidung. Wir beraten Sie gern!

SCHEIDUNGonline

Infobroschüre

1. Wie hoch ist der Unterhalt für Kinder?
2. Wer erhält das Sorgerecht für minderjährige Kinder?
3. Was ist ein Zugewinnausgleich?
4. Was ist der Versorgungsausgleich?
5. Wie kann man auf den Versorgungsausgleich verzichten?
6. Scheidung online und Verzicht auf Versorgungsausgleich
7. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?
8. Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig?
9. Ab wann läuft das Trennungsjahr?
10. Wann kann frühestens ein Scheidungsantrag gestellt werden?
11. Wie kann das Scheidungsverfahren beschleunigt werden?
12. Wie läuft eine Scheidung online ab?
13. Kurzdarstellung einer Scheidung online in 10 Schritten
14. Welche Vorteile hat eine Scheidung online?
15. Wie hoch sind die Kosten für eine Scheidung online?
16. Wie können Sie konkret Scheidungskosten sparen?
17. Unter welchen Bedingungen kann man Prozeßkostenhilfe erhalten?
18. Wann wird keine Prozeßkostenhilfe vom Gericht bewilligt?
19. Wann musss die Prozeßkostenhilfe zurückgezahlt werden?

1. Wie hoch ist der Unterhalt für Kinder?

Dieser richtet sich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent-satz	Bedarfskontroll-betrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
	Alle Beträge in Euro						
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100	960/1.160
2.	1.901 - 2.300	388	446	522	557	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	406	467	547	583	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	425	488	572	610	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	443	509	597	636	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	473	543	637	679	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	502	577	676	721	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	532	611	716	764	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	561	645	756	806	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	591	679	796	848	160	2.200
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

2. Wer erhält das Sorgerecht für minderjährige Kinder?

Im Scheidungsverfahren wird nur dann über das Sorgerecht entschieden, wenn dies einer der Ehegatten oder beide Ehegatten gerichtlich beantragen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, bleibt es auch nach einer Trennung und Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern für die gemeinsamen minderjährigen Kinder. Dies ist der Regelfall. Nur in Ausnahmefällen wird einem Ehegatten das alleinige Sorgerecht übertragen.

Nach einer Trennung bzw. Scheidung leben die gemeinsamen Kinder in der Regel entweder bei der Mutter oder beim Vater. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kann bezüglich der Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden, auch wenn gemeinsames Sorgerecht besteht. Das Sorgerecht wirkt sich praktisch aus bei den besonders wichtigen Entscheidungen betreffend das gemeinsame Kind. Dies ist zum Bespiel die Entscheidung, welche Schule das Kind besucht oder ob im Falle einer Erkrankung des Kindes eine Operation durchzuführen ist und durch welchen Arzt oder in welchem Krankenhaus die Operation bzw. Behandlung zu erfolgen hat. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen diese Entscheidungen durch beide Eltern gemeinsam getroffen werden.

3. Was ist ein Zugewinnausgleich?

Im Scheidungsfall können beide Ehegatten auflisten, wie hoch ihr Vermögen am Tag der Eheschließung war. Häufig kann das Vermögen der Ehegatten am Tag der Eheschließung nicht mehr nachvollzogen werden. In diesem Fall sieht das Scheidungsrecht vor, dass das sog. Anfangsvermögen bei Eheschließung mit Null anzusetzen ist. Dann wird aufgelistet, wie hoch das sog. Endvermögen der Eheleute ist. Endvermögen ist das Vermögen, welches die Eheleute an dem Tag besitzen, an dem der Scheidungsauftrag mit der Post zugestellt wird.

Ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, so handelt es sich um Zugewinn. Der Zugewinn muss bei den Eheleuten gleich hoch sein. Hat ein Ehegatte einen höheren Zugewinn als der andere Ehegatte, besteht ein Anrecht auf eine Ausgleichzahlung, bis der Zugewinn bei beiden Ehegatten gleich hoch ist.

Beispiel:

Beide Ehegatten haben bei Eheschließung am 01.04.2010 jeweils Null Euro. Bei Zustellung des Scheidungsantrages am 20.02.2020 hat der Ehemann ein Vermögen in Höhe von 50.000,00 Euro und die Ehefrau in Höhe von 50.000,00 Euro. Der Ehemann muss der Ehefrau 10.000,00 Euro zahlen als Zugewinnausgleich. Dann beträgt der Zugewinn bei beiden Ehegatten jeweils 40.000,00 Euro.

Während der Ehezeit geerbtes Vermögen fällt grundsätzlich nicht in den Zugewinn, ist also nicht auszugleichen. Sofern das geerbte Vermögen sich während der Ehezeit wertmäßig erhöht hat, ist die wertmäßige Erhöhung der Erbschaft hälftig auszugleichen. Das Mobiliar der gemeinsamen Wohnung oder des gemeinsamen Hauses fällt nicht in den Zugewinn, sondern in den Hausrat und wird gemäß dem Hausratsverfahren aufgeteilt. Pkw fallen ausnahmsweise dann nicht in den Zugewinn, wenn ein Pkw überwiegend für familiäre Zwecke genutzt wurde, also z. B. für Einkauf oder Fahrten zwecks Betreuung der gemeinsamen Kinder. In diesem Fall gehören Pkw zum Hausrat. Ansonsten zählen Pkw gemäß Scheidungsrecht zum Zugewinn.

Typische Vermögenspositionen, die zum Zugewinn zählen sind Immobilien (maßgeblich ist der tatsächliche Wert abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten), Kapitallebensversicherungen, Wertpapiere, Sparvermögen, Guthaben auflaufenden Konten.

4. Was ist der Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich ist die Teilung der Rentenansprüche der Eheleute aus der Ehezeit. Ein Versorgungsausgleich erfolgt durch das Amtsgericht im Scheidungsverfahren.

Beispiel:

Die Eheleute Müller möchten sich scheiden lassen. Sie sind verheiratet seit 10 Jahren. Beide waren während der Ehezeit berufstätig. Frau Müller hat während der Ehe ihre Berufstätigkeit allerdings eingeschränkt wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes. Herr Müller hat in der Ehezeit Rentenansprüche erworben in Höhe von 500,00 Euro monatlich und Frau Müller in Höhe von 300,00 Euro monatlich. Vor dem Scheidungstermin hat das Amtsgericht die entsprechenden Rentenauskünfte eingeholt. Im Scheidungstermin spricht der Richter die Scheidung aus und es werden die Rentenansprüche der Eheleute Müller geteilt. Das heißt, vom Rentenkonto des Herrn Müller werden Rentenansprüche in Höhe von 100,00 Euro monatlich auf das Rentenkonto der Frau Müller übertragen. Beide Eheleute sind noch keine Rentner. Daher wirkt sich dies nach der Scheidung für sie noch nicht aus. Erst dann, wenn sie Rente beziehen, wirkt sich diese Übertragung von Rentenansprüchen aus. Herr Müller erhält dann monatlich 100,00 Euro Rente weniger und Frau Müller erhält monatlich 100,00 Euro mehr an Rente.

Grundsätzlich ist bei jeder Scheidung der Versorgungsausgleich durchzuführen, außer bei kurzen Ehen von weniger als drei Jahren Dauer, gerechnet von der Hochzeit bis zur Zustellung des Scheidungsantrages. Bei diesen Kurzehen wird der Versorgungsausgleich nur dann durchgeführt, wenn einer der Ehegatten dies ausdrücklich beim Amtsgericht beantragt.

5. Wie kann man auf den Versorgungsausgleich verzichten?

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann durch eine notarielle Vereinbarung der Eheleute, also durch einen Ehevertrag oder durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung verzichtet werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Zunächst müssen sich beide Eheleute darüber einig sein, dass sie auf den Versorgungsausgleich verzichten möchten. Anschließend sollten beide Ehegatten gemeinsam einen Notar mit der Erstellung einer solchen Vereinbarung beauftragen. Falls die Eheleute noch nicht getrennt sind, handelt es sich um einen Ehevertrag und falls diese Vereinbarung nach einer Trennung geschlossen wird, nennt man den Vertrag Scheidungsfolgenvereinbarung. (Verzicht auf Versorgungsausgleich)

Alternativ kann im gerichtlichen Scheidungsverfahren auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn beide Ehegatten jeweils durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Häufig wird jedoch in unstreitigen Scheidungsverfahren nur der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten und der andere Ehegatte ist nicht anwaltlich vertreten, um Kosten zu sparen.

Diese gesetzliche Regelung hat folgenden Hintergrund: Beim Versorgungsausgleich kann es um erhebliche Vermögenswerte gehen. Nach einer langjährigen Ehe können große Rentenansprüche entstanden sein. Auf die Teilung dieser Ansprüche soll man nur verzichten können, wenn beide Eheleute jeweils durch einen eigenen Rechtsanwalt über die Auswirkungen eines möglichen Verzichts beraten wurden. Bei dem Verzicht durch eine notarielle Vereinbarung sind beide Eheleute vorher durch einen Notar über die Folgen des Verzichts beraten worden. Ganz ohne juristische bzw. fachliche Beratung soll also kein Verzicht auf den Versorgungsausgleich möglich sein.

6. Scheidung online und Verzicht auf Versorgungsausgleich?

Mit nur einem Rechtsanwalt kann daher im gerichtlichen Verfahren nicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet werden. In einer online Scheidung ist aber nur einer der Eheleute durch einen Rechtsanwalt vertreten, um die Kosten für einen zweiten Rechtsanwalt zu sparen. Wir haben in unserer langjährigen Praxis als Fachanwälte für Familienrecht die Erfahrung gemacht, dass gerade in online Scheidungsverfahren häufig die Mandanten auf den Versorgungsausgleich verzichten möchten. Dies ist wie folgt möglich: Wenn unsere Mandanten auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichten möchten, beauftragen wir einen zweiten Rechtsanwalt, der nur wegen dieses Verzichts zum Scheidungstermin erscheint und dort den zweiten Ehegatten vertritt. Dies führt zu pauschalen zusätzlichen Anwaltskosten in Höhe von 200,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser zweite Anwalt darf nicht aus unserer Kanzlei stammen, wir beauftragen daher einen anderen Rechtsanwalt damit, zum Scheidungstermin zu erscheinen und dort den anderen Ehegatten zu vertreten wegen dieses Verzichts. Wir verdienen daran nicht. Das Honorar erhält ausschließlich der andere Rechtsanwalt. Dies ist nach unserer Erfahrung und Überzeugung der günstigste und einfachste Weg für den Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Alternativ können Sie mit einem Notar an Ihrem Wohnort klären, wie hoch dort die Kosten für die Beurkundung eines notariellen Verzichts auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs sind. Hierfür gibt es nämlich nach der Gebührenordnung keine pauschalen Gebühren, sondern die Höhe der Notargebühren hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sofern dies in Ihrem Fall die kostengünstigere Möglichkeit sein sollte, empfehlen wir Ihnen diese Variante.

Der Verzicht auf den Versorgungsausgleich darf nicht sittenwidrig sein.

Im Scheidungsverfahren muss der Richter prüfen, ob der beabsichtigte Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs sittenwidrig ist. Der Verzicht ist sittenwidrig, wenn einer der Eheleute durch den Verzicht in unzumutbarer Weise benachteiligt wird.

7. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?

Bevor eine Scheidung beim Amtsgericht eingereicht werden kann, muss das sogenannte Trennungsjahr eingehalten werden. Der Gesetzgeber möchte damit verhindern, dass eine Ehe vorschnell aufgehoben werden kann. Die Eheleute sollen noch einmal gut überlegen, ob sie tatsächlich geschieden werden möchten.

Das Trennungsjahr ist auch dann Voraussetzung, wenn die Ehe nur sehr kurze Zeit bestanden hat. Sogar bei einer Trennung direkt nach der Hochzeit muss das Trennungsjahr eingehalten werden.

Beispiel: Eheleute Müller haben sich noch am Tag der standesamtlichen Trauung getrennt und möchten sofort geschieden werden. Das ist nicht möglich, denn sie müssen das Trennungsjahr abwarten.

Wir wissen aus unseren zahlreichen Scheidungsverfahren, dass dieses Trennungsjahr häufig nicht gewünscht wird und die Eheleute – gerade bei unstreitigen Scheidungen – so schnell wie möglich geschieden möchten. Mit der Erfahrung unserer Fachanwälte für Familienrecht können wir Ihnen dabei helfen. Im Folgenden erklären wir Ihnen, wie eine Scheidung so schnell wie möglich beim Amtsgericht eingereicht und durchgeführt werden kann.

Es müssen keine zwölf Monate nach der Trennung abgewartet werden.

Vor Einreichung des Scheidungsauftrages müssen die Eheleute mindestens neun bis zehn Monate lang getrennt leben. Es muss also bei Einreichung der Scheidung kein volles Trennungsjahr abgelaufen sein. Nach der gesetzlichen Regelung muss eine einjährige Trennung bestehen. Dies gilt aber im Zeitpunkt des gerichtlichen Scheidungstermins und nicht bei Einreichung der Scheidung beim Amtsgericht. Da ein Scheidungsverfahren mindestens zwei Monate dauert, auch in unstreitigen und einfachen Fällen, kann bereits nach zehnmonatiger Trennung ein Scheidungsantrag gestellt werden.

8. Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig?

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für Scheidungsverfahren ist gesetzlich geregelt.

Konkret bestehen für die Zuständigkeit des Gerichts folgende Möglichkeiten:

Wenn beide Ehegatten im gleichen Ort wohnen, ist das Amtsgericht dieses Ortes zuständig.

Falls die Eheleute in unterschiedlichen Orten wohnen und gemeinsame minderjährige Kinder haben, ist das Amtsgericht an dem Ort zuständig, in dem der Ehegatte mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern lebt.

Sofern aus der Ehe keine gemeinsamen minderjährigen Kinder hervorgegangen sind: Wenn noch einer der Eheleute an dem Ort lebt, wo die Eheleute zuletzt zusammengelebt haben, ist das Amtsgericht an diesem Ort zuständig.

Falls beide Ehegatten an einen anderen Wohnort gezogen sind als der frühere gemeinsame Wohnort und sie keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben, ist das Amtsgericht an dem Ort zuständig, in dem der Antragsgegner wohnt.

9. Ab wann läuft das Trennungsjahr?

Wenn ein Ehegatte nach einer Trennung aus der Wohnung oder aus dem Haus auszieht, leben die Eheleute eindeutig getrennt. Eine Trennung kann aber auch schon früher bestehen. Eine Trennung ist auch innerhalb einer Wohnung oder innerhalb eines Hauses möglich. Dies ist dann gegeben, wenn die Eheleute getrennt schlafen, wobei Gemeinschaftsräume wie Bad oder Küche noch gemeinsam genutzt werden können. Es sollte getrennte Kassen geben, also getrennte Konten und jeder Ehegatte sollte selbst für sich einkaufen. Für den anderen Partner sollte nicht mehr gekocht, geputzt, gewaschen oder eingekauft werden.

Beispiel:

Eheleute Müller leben seit 10 Monaten innerhalb einer Wohnung getrennt. Herr Müller stellt einen Scheidungsantrag. Dieser Antrag ist zulässig, da die Trennung innerhalb einer Wohnung ausreicht.

Wenn beide Ehegatten dem Gericht im Scheidungstermin mitteilen, dass sie innerhalb einer Wohnung oder innerhalb eines Hauses getrennt gelebt haben, so prüft das Gericht dies in der Regel nicht nach. Damit ist ein wichtiger Grundstein für eine einvernehmliche Scheidung und unkomplizierte Scheidung gelegt.

10. Wann kann frühestens ein Scheidungsantrag gestellt werden?

Wir wissen aus unseren zahlreichen Scheidungsverfahren, dass dieses Trennungsjahr häufig nicht gewünscht wird und die Eheleute – gerade bei unstreitigen Scheidungen – so schnell wie möglich geschieden möchten. Mit der Erfahrung unserer Fachanwälte für Familienrecht können wir Ihnen dabei helfen. Im Folgenden erklären wir Ihnen, wie eine Scheidung so schnell wie möglich beim Amtsgericht eingereicht und durchgeführt werden kann

Ein Scheidungsantrag kann schon vor Ablauf des Trennungsjahres gestellt werden. Das Trennungsjahr musss abgelaufen sein, wenn der gerichtliche Scheidungstermin erfolgt. Da ein Scheidungsverfahren mindestens zwei bis drei Monate dauert, kann bereits 9-10 Monate nach der Trennung der Scheidungsantrag beim Amtsgericht gestellt werden. In diesem Fall ist es möglich, dass dann direkt nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung erfolgt.

Ein Problem besteht hier, wenn sich die Eheleute nicht über den Zeitpunkt der Trennung einig sind. Im Streitfall musss der Ehegatte, der die Scheidung beantragt hat, beweisen, dass das Trennungsjahr abgelaufen ist. Eine Trennung innerhalb einer Wohnung ist schwierig zu beweisen.

Beispiel:

Herr Müller beantragt über einen Anwalt die Scheidung und erklärt dem Gericht, dass er seit einem Jahr innerhalb einer Wohnung von seiner Ehefrau getrennt lebt. Frau Müller möchte aber nicht geschieden werden. Sie teilt dem Gericht mit, dass sie noch gar nicht von ihrem Ehemann getrennt lebt. Herrn Müller müßte die bestehende Trennung beweisen. Dies wäre nur möglich, wenn er ausgezogen wäre und er einen neuen Mietvertrag oder eine Bescheinigung der Stadt über die Ummeldung vorlegen könnte.

11. Was kann man bis zur Einreichung der Scheidung tun, um das Verfahren zu beschleunigen?

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass in einem Scheidungsverfahren der sogenannte Versorgungsausgleich erfolgen muss. Um die Teilung der Rentenansprüche durchführen zu können, muss bis zum Scheidungstermin die Höhe der Rentenansprüche für beide Eheleute berechnet werden, damit im Scheidungstermin der Richter die Teilung der Rentenansprüche veranlassen kann.

Das Gericht setzt also erst dann einen Scheidungstermin an, wenn die Höhe der Rentenansprüche für beide Eheleute geklärt ist. In unstreitigen Scheidungsverfahren macht diese Berechnung der Rentenansprüche den größten Teil der Wartezeit auf den Scheidungstermin nach Einreichung der Scheidung beim Amtsgericht aus. Diese Berechnung dauert in der Regel etwa 6 Monate. Es dauert unter anderem so lange, weil häufig noch ungeklärte Zeiten der Eheleute im Versicherungsverlauf bestehen.

Es besteht die Möglichkeit, schon vor Einreichung der Scheidung einen Antrag auf Kontenklärung beim Rententräger zu stellen. Dann läuft die Berechnung im Scheidungsverfahren wesentlich schneller ab und der Scheidungstermin wird dann entsprechend früher angesetzt. Kontenklärung bedeutet, dass fehlende Unterlagen- zum Beispiel alte Zeugnisse – dem Rententräger eingereicht werden und fehlende Informationen gegeben werden, zum Beispiel wann genau man wo gearbeitet hat. Nach durchgeführter Kontenklärung sind die Daten lückenlos vorhanden und die Berechnung der Rentenansprüche läuft daher wesentlich schneller ab.

Beispiel:

Eheleute Müller trennen sich einvernehmlich am 10.01.2019 und sie möchten so schnell wie möglich geschieden werden. Im Februar 2019 stellen beide einen Antrag auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung. Es wird noch ein altes Zeugnis des Herrn Müller angefordert und Frau Müller muss noch genaue Informationen liefern, wo sie in der Ehezeit gearbeitet hat. Diese Kontenklärung dauert insgesamt drei Monate. Nach neunmonatiger Trennungsdauer, also im September 2019 beantragt Frau Müller gerichtlich die Scheidung. Das Gericht holt die Rentenauskünfte für beide Eheleute ein. Diese liegen dem Gericht bereits nach sechs Wochen vor, weil schon vor der Einreichung der Scheidung die Kontenklärung erfolgt ist. Der Richter setzt dann für den 15.01.2020 – also nach mehr als einjähriger Trennung – den Scheidungstermin an, in dem dann auch die Scheidung ausgesprochen wird.

12. Wie läuft eine online Scheidung ab?

Sie überlegen vermutlich, sich von Ihrem Ehegatten zu trennen oder Sie leben bereits von Ihrem Ehegatten getrennt und möchten sich über den Ablauf und die Möglichkeiten einer online Scheidung informieren. Eine online Scheidung ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem alle Abläufe – soweit möglich – per E-Mail und soweit erforderlich auch durch telefonische oder persönliche Beratung erfolgen. So kann bis zum gerichtlichen Scheidungstermin das Verfahren ohne Anwaltsbesuche durch Sie von zuhause aus ablaufen. Es ist allerdings gesetzlich vorgeschrieben, dass zum Scheidungstermin beide Eheleute persönlich beim Amtsgericht erscheinen müssen. Ferner muss mindestens ein Rechtsanwalt, der den Antragsteller im Scheidungsverfahren vertritt, zum Scheidungstermin erscheinen. Eine vollständige „Scheidung im Internet“ ist also nicht zulässig.

Die vor dem Scheidungstermin erforderliche Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt können Sie bei einer Scheidung online bequem und einfach von Zuhause durchführen. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen den Eheleuten kein Streit besteht und es lediglich um die Ehescheidung geht und alle sonstigen Folgen der Trennung und Scheidung einvernehmlich geklärt worden sind.

13. Kurzdarstellung einer Scheidung online in 9 Schritten

1. Ausfüllung des Scheidungsantragsformulars
2. Erstellung des Scheidungsantrages durch unsere Fachanwälte
3. Freigabe des Scheidungsantrages durch Sie
4. Wir reichen den Scheidungsantrag beim Amtsgericht ein
5. Der Antragsgegner – also der Ehegatte – erhält den Scheidungsantrag über das Amtsgericht
6. Der Antragsgegner stimmt dem Scheidungsantrag zu
7. Das Amtsgericht führt den gesetzten Versorgungsausgleich durch, sofern erforderlich
8. Das Amtsgericht setzt einen Scheidungstermin an, zu dem beide Eheleute und ein Rechtsanwalt persönlich erscheinen müssen
9. Im Scheidungstermin wird die Scheidung ausgesprochen und einige Wochen später wird Ihnen der schriftliche Scheidungsbeschluss zugestellt

14. Welche Vorteile hat eine Scheidung online?

Sofern die Eheleute alle Folgen der Trennung einvernehmlich geklärt haben und es nur noch um die formelle Ehescheidung geht, kann das Scheidungsverfahren mit nur einem Rechtsanwalt durchgeführt werden, der von einem der Eheleute beauftragt wird. Diese Beauftragung kann bequem und einfach von Zuhause aus in wenigen Minuten erfolgen.

Sie können durch dieses Verfahren Geld, Zeit und Nerven sparen. Anwaltsbesuche werden überflüssig. Sie müssen auch nichts erklären. Unsere Fachanwälte für Familienrecht führen das Scheidungsverfahren für Sie durch. Hierdurch können Sie erhebliche Kosten sparen. In einer streitigen Scheidungsangelegenheit entstehen Kosten für zwei Rechtsanwälte. Der Streitwert, nach dem sich die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten richten, erhöht sich durch den Streit. Jeder einzelne Streitpunkt wird separat berechnet. Wenn das Scheidungsverfahren mit nur einem Rechtsanwalt und ohne Streit durchgeführt wird, entfallen die Kosten für den zweiten Rechtsanwalt und der Streitwert ist so gering wie möglich.

Wir beantragen für Sie eine Reduzierung des Streitwertes beim Amtsgericht und versuchen für Sie den geringstmöglichen Streitwert zu erreichen, so dass das Scheidungsverfahren nur möglichst geringe Kosten auslöst. Wir bieten Scheidung online seit dem Jahr 2003 an und haben seitdem über 7.000 Scheidungen auf diese Weise bearbeitet. Sie profitieren also von unserer großen Erfahrung und von unserer Fachkompetenz. In unserer Kanzlei sind drei Fachanwälte für Familienrecht für Sie tätig.

15. Wie hoch sind die Kosten für eine Scheidung online?

Wenn es zur Scheidung einer Ehe kommt, ist das zuerst einmal für die Beteiligten traurig und belastend. Es entstehen Kosten durch einen Umzug, den Kauf neuer Möbel und so weiter. Die Trennung führt bereits zu einer finanziellen Belastung. Daneben besteht bei vielen Betroffenen die Befürchtung, dass durch eine Scheidung erhebliche weitere Kosten auf sie zukommen. Es trifft zu, dass durch eine Scheidung hohe Anwaltsgebühren und Gerichtskosten entstehen können. Es gibt aber ganz erhebliche Unterschiede bei den Scheidungskosten. Insbesondere durch eine unstreitige Scheidung online mit nur einem Rechtsanwalt können erhebliche Kosten gespart werden. Unsere Fachanwälte für Familienrecht haben seit dem Jahr 2003 tausende von online Scheidungen in ganz Deutschland durchgeführt und wir haben aus diesen Fällen die Erfahrungen gesammelt, wie man Scheidungsverfahren so günstig wie möglich durchführen kann.

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens sind gesetzlich geregelt. Sie richten sich nach der Höhe des Einkommens der Eheleute. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist der sogenannte Streitwert (auch Gegenstandswert genannt), nach dem sich die Kosten richten. Streitwert ist ein unpassender Begriff, falls es gar keinen Streit zwischen den Eheleuten gibt. Das Gesetz unterscheidet hier aber nicht. Es ist immer von einem Streitwert die Rede, auch bei unstreitigen Scheidungen.

16. Wie können Sie konkret Scheidungskosten sparen?

Wir beantragen für unsere Mandanten eine Reduzierung des Streitwertes um 30%, da es sich um eine unstreitige online Scheidung handelt. Außerdem ziehen wir bei der Berechnung des Streitwertes für jedes Kind der Eheleute, das minderjährig ist oder sich noch in einer Ausbildung befindet, pauschal 250,00 Euro vom Einkommen ab. Darüber hinaus ziehen wir etwaige monatliche Kreditraten vom Nettoeinkommen ab, außer für Immobiliendarlehen.

Beispiel:

Eheleute Müller möchten sich scheiden lassen und fordern einen Kostenvoranschlag bei uns an. Herr Müller verdient netto monatlich 1.800,00 Euro und Frau Müller verdient monatlich netto 1.400,00 Euro. Sie haben zwei gemeinsame minderjährige Kinder und Herr Müller zahlt monatlich für einen PKW ein Darlehen in Höhe von 300,00 Euro ab. Die Berechnung ist wie folgt:

Einkommen Ehemann1.800,00 plus Einkommen Ehefrau1.400,00 abzüglich 500,00 für zwei Kinder abzüglich Kreditrate 300,00 ist 2.400,00 x 3 = 7.200,00 abzüglich 30% = 5.040,00.

Anhand des obigen Beispiels können Sie erkennen, wie sich der Streitwert deutlich verringert durch die von uns beantragten Abzüge. Wir können diese Abzüge beantragen, weil in einer unstreitigen online Scheidung der Aufwand für den Rechtsanwalt und für das Gericht gering ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Streitwert durch den Rechtsanwalt dem Gericht mitgeteilt wird. Das Gericht setzt den Streitwert abschließend fest. Maßgeblich für die Scheidungskosten ist der vom Gericht festgesetzte Streitwert.

17. Unter welchen Bedingungen kann man Prozeßkostenhilfe erhalten?

Prozeßkostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe erhält man in der Regel bei

- **keinem Einkommen**
- **geringem Einkommen**
- **Hartz IV Bezug**
- **ALG I oder ALG II Bezug**
- **hohen Schulden**

In diesen Fällen beantragen wir für Sie Prozeßkostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe. Sofern das Gericht dem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe stattgibt, werden Ihre Anwaltsgebühren und Gerichtskosten vom Staat übernommen.

Darüber hinaus erhält man Prozeßkostenhilfe nur, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Das bedeutet, die Voraussetzungen für eine Ehescheidung müssen gegeben sein. Das bedeutet, die Eheleute müssen bei Einreichung der Scheidung mindestens zehn Monate lang getrennt gelebt haben.

Wenn Sie Prozeßkostenhilfe beantragen möchten, muss ein entsprechendes Formular – die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse – ausgefüllt und dem Gericht eingereicht werden. Dieses Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

18. Wann wird keine Prozeßkostenhilfe vom Gericht bewilligt?

Das Gericht bewilligt keine Prozeßkostenhilfe, wenn größeres Vermögen vorhanden ist. Wer Ersparnisse von mehr als 5.000,00 Euro hat, erhält keine Prozeßkostenhilfe. Wer Eigentümer oder Miteigentümer einer Immobilie ist, erhält möglicherweise keine Prozeßkostenhilfe. In diesen Fällen muss die Immobilie verkauft werden oder mit Schulden belastet werden und von diesem Geld müssen die Scheidungskosten bezahlt werden. Sofern allerdings die Immobilie vollständig mit Schulden belastet ist, kann Prozeßkostenhilfe bewilligt werden,ob wohl man Eigentümer einer Immobilie ist.

Beispiel:

Frau Müller ist zu 1/2 Eigentümerin einer Eigentumswohnung, die einen Wert in Höhe von 100.000,00 Euro hat. Auf der Wohnung lasten Schulden in Höhe von 100.000,00 Euro, für die Frau Müller haftet. In diesem Fall würde ein Verkauf der Wohnung voraussichtlich der Frau Müller kein Geld bringen, da der Verkaufspreis vollständig an die Bank gezahlt werden müßte. Daher kann in diesem Fall Prozeßkostenhilfe bewilligt werden, obwohl Frau Müller Eigentümerin einer Immobilie ist.

Wenn der Ehegatte gut verdient, bewilligt das Gericht in der Regel keine Prozeßkostenhilfe. In diesem Fall kann ein Anspruch gegen den Ehegatten bestehen auf Bezahlung von Verfahrenskostenvorschuss. Dieser Anspruch ist ein Teil des Anspruchs auf Trennungsunterhalt. Das heißt, der Ehegatte muss unter Umständen die Scheidungskosten tragen.

Beispiel:

Die Ehefrau hat ein Einkommen in Höhe von 750,00 Euro monatlich und möchte die Scheidung beantragen und Prozeßkostenhilfe beantragen. Der Ehemann verdient monatlich netto 3.500,00 Euro und muss davon auch keinen Kindesunterhalt oder größere Kreditraten bezahlen. In diesem Fall wird das Gericht voraussichtlich der Ehefrau keine Prozeßkostenhilfe bewilligen, da die Ehefrau einen Anspruch gegen den Ehemann auf Bezahlung von Prozeßkostenvorschuss haben könnte.

19. Wann muss die Prozeßkostenhilfe zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, dem Gericht eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden. Unabhängig davon schreibt das Gericht in den ersten vier Jahren nach Abschluß des Scheidungsverfahrens die Mandanten an, denen Prozeßkostenhilfe bewilligt wurde. Diese Mandanten müssen dann erneut eine Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse geben. Sofern sich diese verbessert haben, muss die Prozeßkostenhilfe, ggf. auch in Raten unter Umständen zurück gezahlt werden.

Beispiel:

Frau Müller erhält für das Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe, da sie nur über ein monatliches Einkommen in Höhe von 750,00 Euro monatlich verfügt. Ein Jahr nach Abschluß des Scheidungsverfahrens erhält sie Post vom Amtsgericht und muss dort Auskunft geben, wie sich ihre finanzielle Situation entwickelt hat. Sie hat inzwischen eine andere Anstellung gefunden und verdient monatlich jetzt 1,500,00 Euro. Das Amtsgericht fordert sie daher auf, die gewährte Prozeßkostenhilfe in Raten zurück zu zahlen.

SCHEIDUNGonline

Infobroschüre

Bei Fragen oder Anregungen besuchen Sie einfach unsere Webseite, oder kontaktieren uns über untenstehende Kontaktdaten.

www.anwalt-scheidung-online.de

Schmidt Rechtsanwälte
Massenbergstr. 11
44787 Bochum

info@anwalt-scheidung-online.de

0234 / 964 844 0